

Statuten



des Natur- und Vogelschutzvereins Berikon und Umgebung

Präambel:

alle Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Der Natur- und Vogelschutzverein Berikon und Umgebung (nachstehend NVV genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB.
- Art. 2 Der NVV ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der NVV ist dem Verband der aargauischen Natur- und Vogelschutzvereine (VANV) angeschlossen und damit auch Mitglied des Schweizer Vogelschutz SVS-BirdLife Schweiz.
- Art. 4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Sitz und Zweck

- Art. 5 Der Sitz des Vereins ist in Berikon.
- Art. 6 Der NVV erstellt und unterhält vor allem Anlagen und Einrichtungen zur Erhaltung einheimischer Vogel- und Pflanzenarten und fördert ganz allgemein die einheimische Flora und Fauna.
Der NVV führt Exkursionen durch, um der interessierten Bevölkerung die Natur näher zu bringen.
Der NVV kann durch Generalversammlungsbeschluss weitere Aktivitäten aufnehmen.
- Art. 7 Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Gemeinden Berikon, Bremgarten, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten, Widen und Zufikon.

III. Mitgliedschaft

- Art. 8 Der NVV besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Jugendliche bis zum 20. Altersjahr können zu einem reduzierten Beitrag Mitglieder werden.
- Art. 9 Wer den Jahresbeitrag bezahlt hat, gilt als Mitglied.
- Art. 10 Mitglieder, die sich für den NVV besonders verdient gemacht haben, können durch einen Generalversammlungsbeschluss als Ehrenmitglieder bestimmt werden und zahlen keinen Jahresbeitrag. Die Vorstandsmitglieder bezahlen ebenfalls keinen Jahresbeitrag.
- Art. 11 Die Generalversammlung kann Mitglieder, die dem Verein Schaden zufügen oder den Ablauf der Geschäfte mutwillig stören, aus dem Verein ausschliessen.

IV. Organe

- Art. 12 Die Organe des NVV sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
- Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet im 1. Quartal des Jahres statt.
An der GV können auch Nichtmitglieder teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.
- Art. 14 Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich spätestens 3 Wochen im Voraus.
- Art. 15 Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - d) Wahlen:
 - Der Stimmenzähler
 - Des Tagespräsidenten
 - Des Vorstandes
 - Des Präsidenten
 - Der Rechnungsrevisoren
 - e) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets für das nächste Vereinsjahr
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages für Familien- und Einzelmitglieder
 - g) Umfrage und Verschiedenes

Allenfalls:

- h) Behandlung von Anträgen
- i) Beitritt zu oder Austritt aus Dachorganisationen

- Art. 16 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung -verlangen. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Bei Wahlen stimmen die zu Wählenden nicht mit.
- Art. 17 Anträge zu Handen der GV können von Mitgliedern wie folgt eingebracht werden:
- Bis 2 Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten.
 - Mündlich an der GV, sofern das absolute Mehr der Anwesenden einer unmittelbaren Behandlung zustimmt.
- Art. 18 Zehn Prozent der Mitglieder können eine ausserordentliche GV verlangen. Zusammen mit den Unterschriften der Mitglieder, die eine ausserordentliche GV verlangen, sind die Gründe hierfür dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen. Zur Unterschriftensammlung wird vom Vorstand ein Exemplar des - Mitgliederverzeichnisses zur Verfügung gestellt. Wenn es die Geschäfte erfordern ist der Vorstand befugt, eine ausserordentliche GV einzuberufen.
- Art. 19 Der Vorstand besteht aus 3–9 Mitgliedern, die alle 2 Jahre neu gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder wird durch die GV bestimmt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 20 Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für den Verein.
- Art. 21 Die Aufgaben des Vorstandes sind vor allem:
- Vertretung des NVV gegen aussen
 - Vorbereiten des Jahresprogramms und durchführen der beschlossenen Aktivitäten
 - Wahrung der finanziellen Belange
 - Vorbereitung der GV
 - Behandlung von Anträgen
 - Werbung neuer Mitglieder
- Art. 22 Alle 2 Jahre werden von der GV zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Ein Rechnungsrevisor kann sein Amt nur während vier Jahren ausüben.

Nach einem Unterbruch von zwei Jahren ist er wieder wählbar.
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und können von sich aus Stellung nehmen zu Fragen, die im weitesten Sinn finanzielle Belange des NVV betreffen.

V. Finanzielles

- Art. 23 Die Einnahmen des NVV bestehen aus Mitgliederbeiträgen, weiteren Zuwendungen und Erträgen, Beiträgen von Gemeinden und Zinsen.
- Art. 24 Für Verbindlichkeiten, die im Namen des NVV eingegangen wurden, haftet nur das Vereinsvermögen eine solidarische Haftung ist aus-geschlossen.
- Art. 25 Mitglieder des Naturschutzvereins Berikon und Umgebung sowie -beauftragte Helfer/Helferinnen sind bei der statutengemässen Vereins-tätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung -versichert, die der SVS auf Kosten seiner Sektionen abschliesst.

VI. Auflösung

- Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann an einer speziell dafür einberufenen GV beschlossen werden. Zusammen mit den Traktanden sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen bekannt zu geben.
Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 27 Bei der Auflösung des Vereins übernimmt die Gemeinde Berikon die Aktiven des NVV. Sie kann sie einem neuen Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen übergeben. Sie hat überdies das Recht, die Aktiven im Sinne des NVV zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2006 genehmigt.

Sie treten mit der Annahme in Kraft.

Berikon, 24. Februar 2006

Die Präsidentin
Rosmarie Groux

Die Aktuarin
Vreni Bochsler